

Vereinssatzung

des Hundesportclubs Dippoldiswalde e.V.
vom 17.12.1994, zuletzt geändert am 13.02.2015
in der Fassung vom 09. Februar 2016

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportclub Dippoldiswalde e.V.“ und hat den Sitz in Dippoldiswalde.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR40687 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Gesamtbereich der Hundeerziehung und -ausbildung sowie den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern. Im Weiteren steht die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch regelmäßige sportliche Arbeit mit den Hunden durch die Mitglieder unter Anleitung der Ausbilder des Vereins.
 - b) in der Ausbildung von Sport (wie Agility, Fährte) und Begleithunden.
 - c) der Durchführung von Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Informations- und Freizeitveranstaltungen.
 - d) durch die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen über das Zusammenleben von Mensch und Hund.
 - e) besonderen Wert legt der Verein auf ein harmonisches Miteinander von Mensch und Hund in allen Lebensbereichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband (SGSV), Landesverband Sachsen e.V.
 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über Aufnahmeersuchen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zum 15.03. zu entrichten,
 - d) jährlich im Rahmen des Vereins 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Werden diese Arbeitsstunden nicht erbracht, sind 10,00 € je nicht erbrachter Arbeitsstunde in die Vereinskasse einzuzahlen.
 - e) Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Neu eingetretene Mitglieder dürfen ihre Mitgliedsrechte erst ausüben, wenn die Aufnahmegebühr vollständig und der Jahresbeitrag entsprechend entrichtet ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Kontroll- und Schlichtungsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Ausbildungswart und einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwirts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand findet sich alle drei Monate zu vereinsinternen Beschlüssen zusammen. Die Einladung ergeht vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn es niedergelegt wird oder das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger benennen.

§ 9

Kontroll- und Schlichtungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegt die Kontrolle über die Beschlüsse und Verwaltung der Finanzen sowie die Schlichtung von Vereinsbeschwerden.
2. Der Ausschuss besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal –möglichst im I. Quartal- statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontroll- und Schlichtungsausschusses
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Ausschluss von Mitgliedern

3. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.

5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Einladung einberufen.

§ 11

Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK-Kreisverband Dippoldiswalde e.V., Rabenauer Str. 45, 01744 Dippoldiswalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dippoldiswalde, den 13.02.2015

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Präsident	Uwe Schadel
St. Präsident	Gerd Holfert
Kassenwart	Ira Fischer
Ausbildungswart	Claudia Trapp
Mitglied	Peter Weiner
Mitglied	Tiffany Fuchs
Mitglied	Gerald Hick